

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2014202/2

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>11.12.2014</b> TOP: <b>2.17</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2014202/2</b>
	Az.:	erstellt am: <b>13.11.2014</b>

### Betreff

**Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
2	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Marktgebührensatzung.

### Gesetzliche Grundlagen:

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG-LSA soll die zur Berechnung der Gebühr notwendige Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigt. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Die letzte Kalkulation der Wochenmarktgebühren fand 2009 statt. Daher wurde eine Neukalkulation unumgänglich. Die bisherigen Standgebühren betragen „voller“ Gebührensatz 4,88 €/lfm ohne Umsatzsteuer und der „ermäßigte“ Gebührensatz 4,15 €/lfm. Nach erfolgter Kalkulation sollen die Gebührensätze um die Standgebühren auf 5,94 €/lfm „voller“ Gebührensatz und 5,05 €/lfm „ermäßigter“ Gebührensatz ohne Umsatzsteuer geändert werden.

Die bisherige Marktgebührensatzung vom 06.11.2009 wurde zudem einer inhaltlichen Überarbeitung unterzogen, so dass die alte Satzung außer Kraft gesetzt und eine neue Satzung beschlossen werden soll.

Des Weiteren wurde eine Stromverbrauchsanalyse durchgeführt. Die Kosten für den Strom waren in den letzten Jahren konstant. Um den genauen Stromverbrauch von allen Markthändlern neu ermitteln zu können, erfolgte im ersten Halbjahr 2014 eine Überprüfung des tatsächlichen Tagesverbrauchs mittels „Baustromzähler“. Aufgrund der durchgeführten Messungen wurden die Stände den einzelnen Stromverbrauchsklassen neu zugeordnet (siehe Anlage 6).

Die Stromverbrauchsklassen werden als interne Richtlinie festgesetzt.

Klasse 1: Energieverbrauch bis zu 2 kWh pro Tag und Stand:

Hierbei handelt es sich um Kleinverbraucher. Als Ausstattungsmerkmale sind Beleuchtung, Registrierkassen, elektronische Waagen zu nennen.

Klasse 2: Energieverbrauch bis zu 6 kWh pro Tag und Stand:

Ausstattungsmerkmale: Beleuchtung, Registrierkassen, elektronischen Waagen, kleiner Kühlschrank und Gasherd. Die Speisenzubereitung erfolgt überwiegend mittels Gas.

Klasse 3: Energieverbrauch bis zu 12 kWh pro Tag und Stand:

Ausstattung: Kühltechnische Geräte (kleine Kühltruhe o.ä.) sowie Geräte zur Speisenzubereitung (z.B. kleiner Grill, kleine Friteuse, Mikrowelle, kleine Kaffeemaschine).

Klasse 4: Energieverbrauch bis zu 18 kWh Tag und Stand:

Ausstattung: Kühltechnische Geräte (große Kühltruhe, Kühlschrank, Kühlung an Verkaufsfond o.ä.) sowie Geräte zur Speisenzubereitung (z.B. großer Grill, große Friteuse, große Kaffeemaschine, Mikrowellenofen, elektrische Heizplatten und Bräter)

Klasse 5: Energieverbrauch bis zu 24 kWh Tag und Stand:

Ausstattung: Kühltechnische Geräte sowie solche zur Warmhaltung und Zubereitung von Speisen auf gesamter Verkaufsfond bzw. im gesamten Verkaufswagen.

Klasse 6: Energieverbrauch mehr als 24 kWh Tag und Stand:

Großverbraucher mit Klimageräten, mehreren großen kühltechnischen Geräten und/oder Geräten zur Speisenzubereitung mit hohem Energiebedarf im gesamten Verkaufswagen bzw. am Standplatz.

Neu hinzukommende Markthändler werden entsprechend der Ausstattung in eine der sechs Stromverbrauchsklassen zugeordnet.

Bei der Überprüfung des Stromverbrauchs wurde eine Differenz von 9.615,52 kWh in Höhe

von 2.079,57 € festgestellt.

Begründet ist dies durch verschiedene Veranstaltungen, die 2013 zeitgleich mit dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz stattfanden (wie die Gartenschau, der Herbstmarkt, Beachvolleyballturnier, der Bürocontainer der Firma Connex und Weihnachtsbaumanblasen inkl. Beleuchtung während der Adventszeit) und keine separate Stromabrechnung erfolgte. Die entstandene Differenz in Höhe von 2.079,57 € gehen daher zu Lasten der Stadt Köthen (Anhalt).

Es wurde eine Wasser- und Abwasserverbrauchsanalyse durchgeführt. Die Kosten für Wasser und Abwasser waren in den letzten Jahren konstant. Im Kalkulationszeitraum 2010 und 2012 war ein erhöhter Wasserverbrauch zu verzeichnen, der auf Frostschäden (z. Bsp. Haarriss in der Wasserleitung) und durch Schäden durch unbekannte Dritte entstanden ist. Die sich daraus ergebenden erhöhten Kosten können den Händlern jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Die bisherige Wasser- und Abwasserpauschale in Höhe von 0,19 € für Wasser und 0,22 € für Abwasser bleibt daher bestehen.

è § 2 Abs. 1 erklärt, um welche Verkaufseinrichtungen es sich speziell bei der Erhebung des „ermäßigten“ Gebührensatzes handelt – hier nichtgewerblich betriebene Verkaufseinrichtungen mit einer Verkaufsfront von nicht mehr als 2 m und § 2 Abs. 2 erklärt den „vollen“ Gebührensatz aller übrigen Verkaufseinrichtungen. Hier sollen kleine, nichtgewerbliche Verkaufseinrichtungen (oftmals kleiner Tisch bzw. nichtgewerbliche Anbieter von Urprodukten = Erzeugnisse aus eigener privater Ernte) eindeutig von den regelmäßig größeren Verkaufseinrichtungen und gewerblichen Verkaufseinrichtungen unabhängig von ihrer Größe unterschieden werden.

è Um unterschiedliche Begrifflichkeiten in der Satzung zu vermeiden, wird einheitlich für den Begriff „Stand“ der Oberbegriff „Verkaufseinrichtungen“ verwendet.

è Unter § 3 sind die Auslagen gemeint, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines zugeteilten Standplatzes notwendig wurden, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind (z. B. Platz- und Gullideckelreinigung aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie Abfallbeseitigung im Bedarfsfall).

è Im § 5 wurde nun durch die Festsetzung der Gebühr durch Bescheid ergänzend hinzugefügt, dass ein anderer Fälligkeitszeitpunkt für die Zahlung der Standplatzgebühr bestimmt wird als bei der täglichen Barkassierung.

è Im § 6 wurde nun im Fall der verweigerten Auskunft ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen.



**Erhebung von Wochenmarktgebühren.pdf**



**Synopse zur Marktgebührensatzung.pdf**



**Marktgebührensatzung alt.pdf**



**Sachdarstellung zur Kalkulation der Wochenmarktgebühren.pdf**



**Wochenmarkt-Gebührenkalkulation.pdf**



**Stromverbrauch Wochenmarkthändler.pdf**